

Amtsgericht Nordhausen

Nordhausen, 03.04.2025

Az.: 71 K 61/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.06.2025	10:30 Uhr	222, Sitzungssaal	Amtsgericht Nordhausen, Rudolf- Breitscheid-Straße 6, 99734 Nordhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Salza

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Salza	1, 163/13	Gebäude- und Freifläche	Fichtestraße 7, 99734 Nordhausen	540	619 BV 1

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. bebaut mit einer teilw. unterkellerten, eingeschossigen, mit ausgebautem DG Einfamiliendoppelhaushälfte (BJ ca. 1924, Mod. um 2016) sowie einem unterkellerten, zweigeschossigen mit nicht ausgeb. DG Einfamilienhaus (Bj. um 1929 früheres Werkstattgebäude, Umbau z. Wohnhaus, Mod. um 2017), im nordl. Grdst.-bereich mit einer Garage und im südl. Bereich mit einem Nebengelass (Lager) und einem Gartenhaus
Bewertung d. Einfamiliendoppelhaushälfte nach äußerem Anschein;

Verkehrswert:

233.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör:

2.000,00 € (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 15.12.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.